

Die rechtliche Bedeutung der Mängelrüge gemäß § 377 HGB für die Gewährleistungsrechte von Käufern in der Lieferkette

Von Rechtsanwältin Eva M. Klempert, M.M., LL.M.

Falls der Käufer im Rahmen eines Handelsgeschäfts die Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB nicht beachtet, kann er seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer verlieren. Die Vertragsparteien können jedoch eine von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Vereinbarung treffen, was sich unter anderem bei Just-in-time-Verträgen und Qualitätssicherungsvereinbarungen anbieten dürfte.

Gemäß § 377 HGB obliegt es dem Handelskäufer, die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel gegenüber seinem Lieferanten anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware in der Regel als genehmigt, so dass seine Gewährleistungsrechte entfallen. Diese Rechtsfolge dient unter anderem der Wahrung der Interessen des Lieferanten an einer zügigen Geschäftsabwicklung und an der Begrenzung solcher Schäden, die ihm durch Ersatzansprüche des Käufers entstehen könnten.

Die kaufmännische Rügeobliegenheit ist besonders für Wiederverkäufer in Lieferketten bedeutsam. Sofern sie von den Käufern der Ware wegen deren Mangelhaftigkeit auf Aufwendungsersatz in Anspruch genommen werden, steht ihnen gegen ihren Vorlieferanten gegebenenfalls ein gesetzlicher Rückgriffanspruch gemäß § 445a BGB zu. Dieser Anspruch lässt ihre Rügeobliegenheit grundsätzlich unberührt. Sofern sie diese nicht beachten, kann dies zum Verlust des Rückgriffanspruchs führen.

Die Vertragspartner können von den gesetzlichen Vorgaben des § 377 HGB abweichen und zum Beispiel Art und Umfang der Untersuchung der Ware konkret bestimmen. Individualvertragliche Abweichungen sind dabei in der Regel wirksam, sofern sie weder sittenwidrig sind noch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen. Formularmäßige Abweichungen unterliegen zudem unter anderem der gesetzlichen Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB und sind daher nur begrenzt zulässig, insbesondere dürfte der formularmäßige uneingeschränkte Ausschluss der Rügeobliegenheit bei offen zu Tage tretenden Mängeln von dem wesentlichen Grundgedanken der handelsrechtlichen Norm abweichen und wegen unangemessener Benachteiligung des Lieferanten unwirksam sein (BGH, Urteil vom 19. Juni 1991 – VIII ZR 149/90).

Es ist daher Wirtschaftsakteuren, die als Käufer in Lieferketten agieren, zu empfehlen, ihre Wareneingangskontrollen vorsorglich so zu gestalten, dass sie die gesetzlichen Anforderungen der kaufmännischen Mängelrüge tatsächlich erfüllen können. Ansonsten steht es ihnen frei, im rechtlich zulässigen Rahmen abweichende Regelungen mit ihren Vertragspartnern zu vereinbaren.